

Diverse Neuerungen ab 2019

Sozialversicherungen

- **AHV/IV: Erhöhung der Minimalrenten und geringfügige Anpassungen im Beitragsbereich**
Die ordentlichen AHV- und IV-Renten wurden letztmals 2015 der aktuellen Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Per 1. Januar 2019 steigt nun die Minimalrente der AHV/IV (bei voller Beitragsdauer) von CHF 1'175 auf CHF 1'185, die Maximalrente von CHF 2'350 auf CHF 2'370.
Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von CHF 478 auf CHF 482 erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von CHF 914 auf CHF 922.
- **EL (Ergänzungsleistungen): Erhöhung des Betrags zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs**
Der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs wird für Alleinstehende von CHF 19'290 auf CHF 19'450 erhöht, für Ehepaare von CHF 28'935 auf CHF 29'175 und für Waisen von CHF 10'080 auf CHF 10'170.
- **BVG: Erhöhung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs**
Der BVG-Koordinationsabzug wird von CHF 24'675 auf CHF 24'885 erhöht. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt neu CHF 21'330 (bisher CHF 21'150). Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der Säule 3a beträgt neu CHF 6'826 (bisher CHF 6'768) für Personen mit 2. Säule respektive CHF 34'128 (bisher CHF 33'840) für Erwerbstätige ohne 2. Säule.

Steuern und Abgaben

- **Mehrwertsteuer: Neue Regelung für den Versandhandel**
Ab 1. Januar 2019 gelten Lieferungen, mit denen ein Versandhändler einen Umsatz von min. CHF 100'000 aus Lieferungen in die Schweiz erzielt, als Inlandlieferungen. Der Versandhändler wird somit in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.
- **Steuerharmonisierung: Steuerort für Maklerprovisionen bei Grundstücken am Sitz des Maklers**
Der Besteuerungsort für Maklerprovisionen bei Grundstücken liegt ab 1. Januar 2019 am Sitz des Maklers, sofern sich dieser in der Schweiz befindet.
- **Neues Geldspielgesetz: Online und bis 1 Million steuerfrei**
Neu sind Online-Spiele wie Poker oder Roulette zugelassen, im Gegenzug wird der Zugang zu nicht bewilligten Online-Spielangeboten gesperrt. Spielgewinne bis zu einer Million Franken werden neu für alle Spiele (inkl. Lotto) steuerfrei.
- **Rückerstattung Verrechnungssteuer: Keine Verwirkung des Anspruchs durch fahrlässig fehlende Deklaration**
Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer soll voraussichtlich per 1. Januar 2019 trotz fehlender Deklaration nicht mehr verirken, wenn nachdeklariert wird oder die Steuerbehörde die Leistung aufrechnet. Vorausgesetzt ist, dass dies vor Abschluss eines Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahrens erfolgt, und die Nichtdeklaration in der Steuererklärung fahrlässig war. Der Antrag auf Rückerstattung muss unverändert in der Frist von Art. 32 VStG erfolgen.
- **Abgabe für Radio und Fernsehen: Serafe folgt auf Billag**
Die Abgabe für Radio und Fernsehen ersetzt die bisherige Empfangsgebühr. Die Rechnung wird von der Serafe als zuständige Erhebungsstelle und nicht mehr wie bisher von der Billag gestellt. Die Abgabe beträgt pro Privathaushalt CHF 365.

Die Abgabe für Unternehmen ist abgestuft nach Umsatz. Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter CHF 500'000 bezahlen keine Abgabe, solche mit einem Umsatz von CHF 500'000 bis 999'999 bezahlen wie die Privathaushalte CHF 365. Es folgen weiter

Abstufungen. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von einer Milliarde Franken oder mehr bezahlen eine Abgabe von CHF 35'590.

Schuldbetreibung und Konkurs

- **Verbesserter Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen**
Künftig kann, wer zu Unrecht betrieben wird, dafür sorgen, dass Dritte nicht davon erfahren. Die Betreibungsämter werden ab 2019 keine Auskunft über Betreibungen an Dritte erteilen, wenn der Schuldner innert einer 3-monatigen Frist seit Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch einreicht. Kann der Gläubiger nachweisen, dass er innert einer Frist von 20 Tagen den Nachweis erbringt, dass er rechtzeitig ein Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet hat, wird die Auskunft an Dritte nach wie vor erteilt.

(Angaben ohne Gewähr)